



I.

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25.06.2019

**Apotheke am Wettersteinplatz – Antrag für eine  
Sondergenehmigung zum Be- und Entladen eines Firmenwagens**

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06288 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing - Harlaching vom 21.05.2019**

Sehr geehrte

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 18 vom 21.05.2019 und teilen dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, dem Betreiber der „Magnus Apotheke am Wettersteinplatz“, Grünwalder Str. 12, eine Sondergenehmigung zum Be- und Entladen seines Firmenwagens vor der Apotheke zu erteilen.

Während eines Ortstermins der Straßenverkehrsbehörde im Beisein eines Vertreters der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 23 am 13.06.2019 spezifizierte der Apothekenbetreiber sein Ansinnen dahingehend, eine Ausnahme vom Gehwegparkverbot zu bekommen, um sein Fahrzeug (PKW) direkt auf dem Gehweg vor der Apotheke für täglich ca. 3 Stunden für Ladevorgänge abzustellen.

Im Benehmen mit dem Baureferat - Abt. Straßenunterhalt können wir diesem Wunsch nicht entsprechen: In direkter Nähe befinden sich mehrere Freischankflächen von Gastronomiebetrieben, eine Litfaßsäule und ein stark befahrener Radweg. Es herrscht reger Fußgängerverkehr vor, welcher beim Befahren des Gehweges mit einem Kfz ausweichen müsste. Es liegen hier zu viele Gefahrenstellen vor, welche einer Ausnahmegenehmigung vom Gehwegparkverbot entgegenstehen.

Der Antrag wurde zusätzlich mit der Maßgabe beschlossen, eine allgemeine Ladezone einzurichten.

Grundsätzlich ist die Einrichtung einer Be- und Entladezone bei entsprechendem Bedarf durchaus denkbar. Ladezonen werden dabei mit eingeschränktem Haltverbot (z. 286 StVO) beschildert, eine Reservierung der Zone für eine bestimmte Firma oder Person ist rechtlich jedoch nicht möglich.

Dazu muss jedoch von Gewerbebetrieben, welche die Einrichtung einer Ladezone wünschen, ein Antrag unter Angabe folgender Informationen gestellt werden:

- Wann, an welchen Wochentagen und wie oft erfolgen Lieferungen
- Art und Länge der Lieferfahrzeuge
- Wo genau soll die Lieferzone eingerichtet werden und welche Länge wird benötigt
- Warum kann die Lieferung nicht auf Privatgrund abgewickelt werden

Wir weisen darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe, auf Höhe Grünwalder Str. 6 – 8, bereits eine Ladezone, beschildert mit Z. 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) befindet, welche vom dortigen REWE Markt zur Belieferung mit LKW's beantragt wurde.

Weiterhin befinden sich auf beiden Seiten der Grünwalder Straße auf Höhe Wettersteinplatz zahlreiche Kurzparkplätze um dem hier bestehenden Kurzparkbedürfnis aufgrund vieler Gewerbebetriebe zu entsprechen.

Die Chance für den Apothekenbetreiber, einen kurzfristigen PKW-Abstellplatz in fußläufiger Entfernung zu seinem Betrieb zu finden, hält das Kreisverwaltungsreferat auch ohne weiteren Eingriff in den Straßenverkehr für gegeben.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen